

fahren zu berücksichtigen ist (Zöller/Stöber, § 888 Rz. 11) – mit Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes **unmöglich** geworden. Die Auskunftspflicht ist nämlich eine Ergänzung des Umgangsrechts mit einem minderjährigen Kind (Staudinger/Rauscher, Rz. 2) und trifft nur die ein solches Kind betreuende Obhuts-person (Staudinger/Rauscher, Rz. 5; MünchKomm/Hennemann, BGB, 6. Aufl., § 1686 Rz. 5). Nach Eintritt der **Volljährigkeit** ist das Kind dagegen selbst in der Lage, über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben, Bilder zu überlassen pp. bzw. über die Weitergabe zu entscheiden (KG, FamRZ 2011, 827), der betreffende Elternteil ist hierzu hingegen nicht mehr verpflichtet oder auch nur berechtigt.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Verhängung des Zwangsgeldes hiernach allein noch dazu dient, die Antragsgegnerin zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung in Ziffer I. des Beschlusses vom 11.2.2014 anzuhalten, erachtet der Senat eine entsprechende Herabsetzung der Höhe nach [von 500 auf 250 EUR] für angezeigt. . . .

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG a. D. D. Miesen, Bonn)

Nr. 84 OLG Köln – FamFG § 89

(4. ZS – FamS –, Beschluss v. 4.7.2014 – 4 WF 6/13)

Zu den Voraussetzungen und zur Höhe des wegen Umgangsvereitelung festzusetzenden Ordnungsgeldes.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Mutter hat teilweise Erfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, dass die Mutter gegen die am 4.10.2010 getroffene Umgangsvereinbarung mehrmals schuldhaft verstoßen hat. . . .

2. Was die Höhe des danach festzusetzenden Ordnungsgeldes anbetrifft, erscheint dem Senat indessen eine **Herabsetzung** auf 500 € angemessen. Dabei hat der Senat zunächst berücksichtigt, dass die dem Ordnungsmittelantrag des Vaters zugrunde gelegten Termine vom 13./14.11.2010, 18./19.12.2010, 19.1.2011, 19.2.2011 und 11.8.2011 deswegen keine Berücksichtigung mehr finden können, weil Ordnungsmittel zur Durchsetzung einer Umgangsregelung gemäß § 89 II FamFG erst dann festgesetzt werden können, wenn der Verpflichtete zuvor auf die Möglichkeit der Festsetzung von Ordnungsmitteln hingewiesen worden war (OLG Koblenz, Beschluss v. 10.6.2010 – 13 WF 326/10 –, FamRZ 2011, 1930, juris Rz. 13; Giers, in: Keidel, FamFG, 18. Aufl., § 89 Rz. 12). Vorliegend sind die Beteiligten erst mit Beschluss des FamG vom 21.9.2011 darüber belehrt worden, dass gegen sie bei Zuwiderhandlung gegen die Umgangsvereinbarung vom 4.11.2010 Ordnungsmittel angeordnet werden können. Auch wenn danach immer noch **mehrere schuldhaft Verstöße** gegen die Umgangsvereinbarung bleiben, ist ferner zu berücksichtigen, dass gegen die Mutter erstmals ein Ordnungsmittel festgesetzt wird. In die Angemessenheitsprüfung einbezogen hat der Senat schließlich auch die heute im Parallelverfahren erlassene Entscheidung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wurde, an den Antragsteller wegen Vereitelung von Umgängen in dem auch hier betroffenen Zeitraum Schadensersatz in der Höhe von gerundet 1.400 € zu zahlen, weil auch dieser Titel geeignet erscheint, das Fehlverhalten der Mutter zu sanktionieren und sie gleichzeitig präventiv zur Einhaltung der Umgangsvereinbarung anzuhalten.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Nr. 85 OLG Köln – FamFG § 89 II

(25. ZS – FamS –, Beschluss v. 16.4.2014 – 25 WF 45/14)

Solange kein Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung nach § 89 II FamFG erfolgt ist, können auch nachhaltige Verstöße gegen eine Elternvereinbarung zum Umgang mit dem gemeinsamen Kind nicht durch Ordnungsmittel sanktioniert werden.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von RAin M. Breidbach, Leverkusen)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 86 OLG Köln – FamFG §§ 95 Nr. 4, 96 I S. 2; ZPO § 890

(12. ZS, Beschluss v. 15.8.2014 – 12 UF 61/14)

1. **Unterlassungsanträge und gerichtliche Unterlassungsanordnungen müssen grundsätzlich so konkret formuliert werden, dass das Unterlassungsbegehren bzw. -gebot aus sich heraus verständlich ist und die zu unterlassende Handlung für jeden Dritten erkennbar umschreibt.**

2. **Das gilt im Ausgangspunkt auch in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Dessen Zielsetzung gebietet es allerdings im Interesse eines effektiven Schutzes des Betroffenen, insoweit geringere Anforderungen als im allgemeinen Unterlassungsrecht zu stellen. Jedoch darf das begehrte oder ausgesprochene Verbot nicht lediglich in einer Wiedergabe des Gesetzestextes bestehen, weil sonst die Klärung der Frage, ob ein Verhalten unzulässig ist, vom Erkenntnis- in das Vollstreckungsverfahren verlagert würde.**

3. **Nach diesen Grundsätzen sind die Antragsformulierungen „die Antragstellerin nicht körperlich zu attackieren“ und „die Antragstellerin nicht zu beschimpfen“ noch hinnehmbar, die Formulierung „die Antragstellerin nicht zu belästigen“ hingegen nicht.**

(Leitsätze von der Redaktion abgeändert)

Gründe:

I.

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute.

Nach einer Auseinandersetzung im gemeinsamen häuslichen Bereich untersagte das Amtsgericht auf Antrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 28.11.2013 dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, sich der Antragstellerin auf eine Entfernung von weniger als 20 Metern zu nähern, mit ihr Verbindung – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – aufzunehmen sowie das näher bezeichnete eheliche Haus wieder zu betreten. Die Anordnung wurde befristet bis zum 30.4.2014.

Nachdem der Antragsgegner die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt hatte, schlossen die Beteiligten im nachfolgenden Termin vom 25.2.2014 einen umfassenden Vergleich. Dieser sieht unter Ziffer 6. vor:

„Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, ohne Anerkennung, gegen diese Verpflichtung in der Vergangenheit verstoßen zu haben, sich künftig nicht mehr zu beschimpfen, belästigen und körperlich zu attackieren.“